

Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG), aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie auf der Grundlage der §§ 14, 20 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag am ... nachstehende Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis nimmt an den Wertstoffhöfen des Kreises Steinburg (derzeit Glückstadt, Hohenlockstedt, Itzehoe und Kellinghusen) die in § 2 genannten Abfälle an. Er betreibt die Wertstoffhöfe als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Kreises Steinburg. Ergänzend gilt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung).
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung an den in § 20 Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach § 8 dieser Satzung.

§ 2

Umfang der Entsorgung

- (1) Der Kreis nimmt an den Wertstoffhöfen folgende Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung gegen Entrichtung der in § 7 aufgeführten Gebühren an:

1. Grünabfall

- a. **Grünabfall und Buschwerk:** ganze Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie unbehandelte natürlich gewachsene pflanzliche Abfälle ohne nennenswerte Verunreinigungen durch andere Abfälle von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Friedhöfen, Grünanlagen, Hausgärten und anderen nicht besonderen

Immissionen ausgesetzten Grundstücken, wie z. B. Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Schwachholz, Rinden und Laub.

- b. **Grassoden:** ausgestochenes Stück Grasnarbe.
 - c. **Stubben:** Wurzeln von Bäumen, die mit dem normalen Schredder nicht zerkleinert werden können.
 - d. **Weihnachtsbäume.**
2. **Sperrmüll:** bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können oder dürfen.
3. **Vorsortierte Abfälle**
- a. **Reifen:** PKW – Reifen mit und ohne Felge.
 - b. **Hartkunststoffteile:** Hartkunststoffteile jeglicher Art.
 - c. **Kunststofffolien:** nicht verschmutzte Kunststofffolien jeglicher Art, z.B. Plastiktüten, Baumaterial, Baufolien etc.
 - d. **Holz bis All:** naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, verleimtes und gestrichenes Holz, Paletten, Transportkisten, Altholz aus dem Sperrmüll etc.
 - e. **Leichtbausteine**
 - f. **Rigips, ohne Anhaftungen**
 - g. **Fliesen, Keramik, Glas**
 - h. **Boden unbelastet, ohne Fremdstoffe**
 - i. **Bauschutt unbelastet, ohne Fremdstoffe:** mineralisches, natürliches oder naturnahes Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken oder Bauwerksteilen anfällt, insbesondere Steinbaustoffe, Mörtel und Betonbruch.

4. **Gemischte Abfälle:**

- a. Abfälle, die unter Abs. 1 Nr. 3 fallen, aber miteinander vermischt sind. Gemischte Abfälle mit einem Volumen bis 2 cbm können auf allen Wertstoffhöfen abgegeben werden. Gemischte Abfälle ab einer Menge von 2 cbm werden bei der Fa. Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt und der Firma ISR in Itzehoe angenommen.
- b. **Bauschutt mit Fremdstoffanteil:** sämtliches Material, das zusammen mit anderen Stoffen von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt. Es besteht aus dem unbelasteten mineralischen Bauschutt in der Form von Mauerresten und Betonbruchmaterial vermischt mit Holzbaustoffen sowie bauseitigen Installations- und Ausstattungsmaterialien, insbesondere Versorgungsleitungen, Fußböden, Decken- und Wandverkleidungen.

5. **schadstoffhaltige Abfälle**

- a. **Schornsteinaufbruch, nur Kleinmengen bis 1 cbm**
- b. **Holz A IV.:** mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz und Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Zur Altholzkategorie A IV gehören z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Dachsparren, Fenster, Außentüren, Zäune etc.
- c. **Dachpappe:** mit Bitumen getränkte Pappe (Teerpappe).
- d. **Dämmmaterial: u.a. Faserdämmstoffe wie Glas- und Mineralwolle sowie Dämmstyropor.** Angenommen wird Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält. Voraussetzung für die Annahme von Dämmmaterial ist eine staubfreie Verpackung in dafür zugelassenen, reißfesten Säcken (Big Bags), frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen.
Dämmmaterial mit einem Volumen bis 100 Liter kann auf allen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
Dämmmaterial mit einer Menge bis zu 2 cbm wird nur auf den Wertstoffhöfen Hohenlockstedt und Itzehoe angenommen.
Dämmmaterial mit einer Menge über 2 cbm von Privat und

Gewerbe wird mit Entsorgungsnachweis nur bei der Fa. Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt angenommen oder einer Deponierung zugewiesen. Die Abwicklung hierzu erfolgt über die USN.

- e. Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement): u.a. Asbestzementplatten, Asbestzementkübel, Balkonkästen.** Voraussetzung für die Annahme asbesthaltiger Baustoffe ist eine staubfreie Verpackung in dafür zugelassenen, reißfesten Säcken (Big Bags), frei von Störstoffen und abfalluntypischen Beimengungen. Asbesthaltige Baustoffe mit einem Volumen bis 100 Liter einschließlich Asbestplatten bis zu 2 qm können auf allen Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- Asbesthaltige Baustoffe mit einer Menge bis zu 2 cbm werden nur auf dem Wertstoffhof Hohenlockstedt und Itzehoe angenommen. **Asbesthaltige Baustoffe mit einer Menge über 2 cbm von Privat und Gewerbe werden mit Entsorgungsnachweis nur bei der Fa. Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt angenommen oder einer Deponierung zugewiesen. Die Abwicklung hierzu erfolgt über die USN.**

6. Akten

(2) Außerdem nimmt der Kreis folgende Abfälle an den Wertstoffhöfen kostenlos an:

1. Pappe, Papier
2. Metallschrott- gemischt
3. Metall – Alu
4. Metall - Kupfer
5. Messing
6. Elektrokabel
7. E-Schrott kostenlos
8. Handys
9. Bleibatterien
10. Toner Kartuschen
11. Leuchtstoffröhren
12. Trockenbatterien
13. PU-Schaumdosen
14. CD´s
15. Altkleider

- (3) Von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen.

§ 3

Überlassungspflicht

Die Erzeuger und Besitzer der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese dem Kreis als Träger der Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Erzeuger und Besitzer der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben diese dem Kreis als Träger der Abfallentsorgung zu überlassen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Bestehende oder künftige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die die Überlassungspflicht einschränken oder erweitern, bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungszwang

Besitzer von Abfällen i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, für die dem Kreis nach § 3 dieser Satzung zu überlassenden Abfälle die Abfallentsorgungsanlage der Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 oder die zu dieser Anlage gehörenden Wertstoffhöfe in Itzehoe, Kellinghusen und Glückstadt zu benutzen. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 a) Nr. 5 a) und d) bis f) sind die dort genannten weiteren Vorgaben zu den Annahmemengen zu beachten.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Besitzer von dem Benutzungszwang unterliegenden Abfällen nach § 2 sind verpflichtet, dem Kreis und von ihm beauftragten Dritten Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls zu geben. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Entsorgung der in § 2 genannten Abfälle oder die Gebührenberechnung betreffen. Bestehen Zweifel an der Zusammensetzung der Abfälle, sind geeignete Analysen vorzulegen.

§ 6

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die nach dieser Satzung zu entsorgenden Abfälle dürfen in den Wertstoffcontainern untereinander und mit anderen Abfall- oder Wertstoffarten nicht vermischt werden.
- (2) Sämtliche zu den Wertstoffhöfen gelieferte Abfälle werden im Rahmen einer Eingangskontrolle daraufhin überprüft, ob sie die Annahmeveraussetzungen nach § 2 erfüllen. Offensichtlich unzulässige Lieferungen werden unverzüglich zurückgewiesen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit können die Abfälle unter Vorbehalt angenommen und bis zur endgültigen Klärung separat zwischengelagert werden. Ergibt die weitere Überprüfung, dass die Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Abfälle endgültig zurückgewiesen. Der Abtransport zurückgewiesener Abfälle zu einer für sie zugelassenen Anlage obliegt dem Anliefernden. Wird dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, ist der Kreis berechtigt, den Abtransport und die endgültige Entsorgung auf Kosten des Anliefernden durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Über jede endgültig angenommene Abfalllieferung wird eine Annahmestätigung, über jede unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung der Annahmezulässigkeit angenommene Lieferung eine Anlieferungsbestätigung ausgestellt, die vom Betriebspersonal und dem Anlieferer zu unterschreiben ist.
- (4) Soweit Grünabfälle gebündelt angeliefert werden, dürfen für das Verschnüren nur kompostierbare Materialien (kein Draht und Kunststoff) verwendet werden.
- (5) Bei Benutzung der Wertstoffhöfe ist die jeweils geltende Benutzungsordnung von den Anliefernden zu beachten.

§7

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden wie nachfolgend aufgeführt nach Mg, cbm, Stückzahl oder Litern bemessen und betragen:

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Grünabfall				
Buschwerk, Grünabfall Kleinmenge bis 2 cbm		12,00 €		
Buschwerk, Grünabfall		12,00 €		
Grassoden		12,00 €		
Stubben		60,00 €		
Weihnachtsbäume				2,00 €
Sperrmüll				
Sperrmüll, unter 1 cbm	Kostenlose Annahme			
Sperrmüll, über 1 cbm		40,00 €		
gemischte Abfälle				
gemischte Abfälle bis 100 Liter			5,00 €	
gemischte Abfälle		40,00 €		
gemischte Abfälle ab 2 cbm	200,00 €			
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall) Kleinmenge bis 100 Liter			10,00 €	
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall)		80,00 €		
vorsortierte Abfälle, getrennt nach:				
Reifen, PKW				7,00 €
Hartkunststoffteile		28,00 €		
Kunststofffolien		28,00 €		
Holz All		28,00 €		
Leichtbausteine		40,00 €		
Baustoffe auf Gipsbasis		40,00 €		
Fliesen, Keramik, Glas		40,00 €		
Boden unbelastet, ohne Fremdstoffe		28,00 €		
Bauschutt unbelastet, ohne Fremdstoffe		28,00 €		
schadstoffhaltige Abfälle				
Schornsteinaufbruch bis		60,00 €		

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
1 cbm				
Holz AIV		40,00 €		
Dachpappe Kleinmenge bis 100 Liter		- €	10,00 €	
Dachpappe, bis 2 cbm		260,00 €		
Dämmmaterial Kleinmenge bis 100 Liter		- €	10,00 €	
Dämmmaterial, bis 2 cbm		80,00 €		
Dämmmaterial > 2 cbm	380,00 €	- €		
Asbestzement Kleinmenge bis 100 Liter/Asbestplatten bis 2 qm		- €	10,00 €	
Asbestzement, bis 2 cbm		140,00 €		
Asbestzement > 2 cbm	140,00 €			
Aktenvernichtung				
vertrauliche Akten, 250 l Behälter				50,00 €
vertrauliche Akten, DIN A 4 Ordner				4,00 €
Kostenlose Annahme				
Pappe, Papier				
Metallschrott- gemischt				
Metall - Alu				
Metall - Kupfer				
Messing				
Elektrokabel				
E-Schrott kostenlos				
Handy				
Bleibatterien				
Toner Kartuschen				
Leuchtstoffröhren				
Trockenbatterien				
PU-Schaumdosen				
CD's				
Altkleider				

Richtet sich die Bemessung der Gebühr nach dem Volumen (cbm oder Liter), wird dieses bei der Anlieferung geschätzt.

Wird die Gebühr nach Litern ermittelt, wird die Gebühr für eine Menge bis 100 Liter pauschal berechnet. Mengen über 100 Liter werden nach cbm berechnet.

Das Mindestvolumen beträgt bei der Bemessung nach cbm für alle Abfallarten 0,25 cbm.

Die Abrechnungsschritte betragen 0,25 cbm, 0,5 cbm, 0,75 cbm, 1 cbm. Wird ein cbm überschritten, wird die Gebühr in 0,5 cbm- Schritten ermittelt.

Die Anlieferung von Sperrmüll mit einer Menge bis zu 1 cbm ist kostenfrei. Wird mehr als ein Kubikmeter Sperrmüll angeliefert, ist die Gebühr bezogen auf die Gesamtmenge zu entrichten.

- (4) Gebührenschuldner für die zu entrichtende Gebühr ist der Anliefernde. Dritte können die Gebührenschuld übernehmen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet in diesem Falle neben der Dritten.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Wertstoffhof. Die Gebühr wird mit der Anlieferung an Ort und Stelle fällig. Bei regelmäßigen Anlieferungen kann der Gebühreneinzug durch späteren Sammelbescheid vorgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.
- (6) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreises.
- (7) Sofern sich der Kreis zur Durchführung der Abfallentsorgung Dritter bedient, kann diesen die Festsetzung und Vereinnahmung der Gebühren im Auftrage des Kreises übertragen werden. Widerspruchs- und Vollzugsbehörde bleibt der Kreis.
- (8) Für die Erstellung eines elektronischen Begleitscheines sind 5,95 € pro Begleitschein zu entrichten. Sofern für das Nachweisverfahren Kosten anfallen, sind diese von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst und werden von dem beauftragten Dritten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Anlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen nach § 20 Abfallentsorgungssatzung

Werden an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 20 der Abfallentsorgungssatzung Abfälle zur Beseitigung dem Kreis angedient, gilt diese Satzung entsprechend. Für die Entsorgung der Abfälle sind je nach Abfallart die in § 7 aufgeführten Gebühren zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Anliefernde. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung, wird durch Bescheid festgesetzt und eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, folgende Daten gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben:
1. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
 - a) die Art der Meldung des Abfallerzeugers und -besitzers im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung und
 - b) den Tag der An- und Abmeldung des Abfallerzeugers und -besitzerssoweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht des nach § 5 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;
 2. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - a) die Firma und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;

3. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
- a) die Firma und die Anschrift des Betriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des nach § 3 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Gebührenbescheides zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 51 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt mit den in Abs. 2 enthaltenen Abweichungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg.
- (2) Auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.06./09.12.1981 wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen belegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, und der VEBA-Oel AG, Gelsenkirchen, oder etwaiger Nachfolger auf diesen Grundstücken ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für die im Bereich des Kreises Steinburg belegene Betriebsfläche der Fa. Bayer AG, Werk Brunsbüttel, oder etwaiger Nachfolger auf diesem Grundstück.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Itzehoe, den ____ . Dezember 2021
Kreis Steinburg
In Vertretung

Dr. Heinz Seppmann
1. stellvertretender Landrat